

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/9148 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG)

A. Problem

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, die Menschen in Deutschland vor Gefahren zu schützen und unterstützt sie in Notlagen. In den allermeisten Fällen wird die Polizei in diesem Sinne auch wahrgenommen. Die Polizei steht gleichsam auch für das staatliche Gewaltmonopol. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Daher kommt der Polizei in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Die Bundespolizei ist die größte Polizei des Bundes und verkörpert diese Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger am deutlichsten sichtbar im öffentlichen Raum. Dem Bundeskriminalamt obliegen u. a. Befugnisse des Gefahrenabwehrrechts, die ebenfalls mit einer besonderen Verantwortung für die durch das Grundgesetz geschützten Rechtsgüter verbunden sind. Die Polizei beim Deutschen Bundestag agiert in einem für die Demokratie besonders relevanten und schützenswerten räumlichen Umfeld. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung prägt die Polizei wesentlich das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Staat. Rechtswidrige Maßnahmen und strukturelle Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei, wie etwa extremistische Einstellungen von Angehörigen der Polizei, wiegen daher besonders schwer.

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte (nachfolgend „Beschäftigte“) von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag sind für die Bürgerinnen und Bürger wichtige und professionelle Ansprechpartner in problematischen, kritischen oder sogar (lebens-)gefährlichen Situationen. Kommt es im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall zu einem möglichen Fehlverhalten von Beschäftigten der hier genannten Polizeien des Bundes oder zu gesetzlich unzulässigem Handeln, sieht der bestehende Rechtsrahmen bereits jetzt Beschwerde- und Untersuchungsmöglichkeiten vor. Diese untersuchen jedoch allein die Rechtmäßigkeit des Einzelfalles und haben nicht das Ziel, darüber hinaus eventuell bestehende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen

in den Blick zu nehmen. Zudem werden die Untersuchungen im Rahmen des behördlichen Widerspruchsverfahrens durch die Polizei selbst durchgeführt. Um diese Lücken zu schließen und das Vertrauen in die Polizei zu stärken, wird in Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft die Forderung nach der Einrichtung von Polizeibeswerdeeinrichtungen außerhalb der behördlichen Strukturen der Polizeien selbst erhoben. Diese existieren bereits national und international in verschiedenen Organisationsgewändern: als reine Beschwerdestellen, als Beauftragte entweder nur für die Polizei oder für die Bevölkerung und die Polizei, als Kommissionen, als Ombudspersonen oder in Form ehrenamtlicher Gremien. Die zwischenzeitlich in Deutschland geschaffenen Einrichtungen sind ein Spiegelbild des Föderalismus im Bereich der Inneren Sicherheit. Einige Länder haben den Schritt zur Einrichtung unabhängiger Polizeibeauftragter bereits vollzogen, andere haben bloße Beschwerdestellen eingerichtet oder haben sich für Einrichtungen mit alleiniger Zuständigkeit für die Anliegen der Polizeibediensteten entschieden. Derzeit haben elf der 16 Bundesländer externe Polizeibeswerdestellen eingerichtet, wobei sich Aufgaben und Befugnisse, wie dargelegt, nicht unerheblich voneinander unterscheiden.

Internationale Menschenrechtsorgane, wie der VN-Menschenrechtsausschuss, der VN-Antifolterausschuss, die VN-Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Menschenrechtskommissar des Europarates und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Deutschland entsprechend den europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen für effiziente und unabhängige Untersuchungen bei möglichen Verletzungen von Menschenrechten sorgen muss, einschließlich in Fällen von behauptetem Fehlverhalten durch die Polizei. Es ist auch auf internationaler Ebene anerkannt, dass die Einrichtung von Stellen außerhalb der Behördenstrukturen das Vertrauen der Bevölkerung in Untersuchungen von Fehlverhalten stärkt und dazu führen kann, dass mehr Betroffene sich an diese Stellen wenden. Letztlich sollen solche Stellen zu einer transparenten und effizienten Polizeiarbeit beitragen. Die Stelle wird hierdurch auch geeignet sein, Polizistinnen und Polizisten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021 („Mehr Fortschritt wagen“) Folgendes vor: „Wir führen eine unabhängige Polizeibeauftragte bzw. einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Polizeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten ein.“

Davon unberührt bleiben die etablierten rechtsstaatlichen Beschwerde-, Untersuchungs- und Klagemöglichkeiten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundlagen für das neue Amt einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag für die folgenden Polizeien des Bundes geschaffen werden: die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag.

Ziel ist es, mit dem neuen Amt eine Stelle außerhalb der behördlichen Strukturen dieser Polizeien des Bundes einzurichten, die unabhängig und nicht weisungsgebunden ist, um sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Beschäftigten dieser Polizeien die Möglichkeit zu geben, Fehlverhalten oder auch mögliche strukturelle Missstände anzuzeigen und von dieser unabhängigen Stelle untersuchen und

bewerten zu lassen. Diese neue Möglichkeit tritt ergänzend neben die weiter existierenden behördeninternen Verwaltungsermittlungen und die Möglichkeiten im Rahmen des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts sowie den justiziellen Weg vor die Gerichte. Damit werden die Handlungsoptionen der Betroffenen erweitert, wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Institution Polizei gestärkt und wird auch den Beschäftigten der Polizei selbst eine Möglichkeit gegeben, sich vor möglicherweise ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen. Schließlich wird mit der Einrichtung des Amtes einer Polizeibeauftragten bzw. eines Polizeibeauftragten des Bundes entsprechenden Forderungen auf internationaler Ebene Rechnung getragen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Die bisher vorgesehene Frist für die Eingabe in § 3 Absatz 5 Satz 1 wird von drei auf sechs Monate verlängert.
- Der Kreis der Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 angehört werden können, wird um Dritte erweitert.
- Für die Polizei beim Deutschen Bundestag wird die Entscheidung, Informationen aus Geheimhaltungsgründen zu verweigern, nach § 4 Absatz 6 Nummer 2 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages übertragen.
- Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht werden mit § 9 Absatz 2 eingefügt.
- Zur Abwahl der oder des Polizeibeauftragten wird gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages benötigt.
- Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll gemäß § 14 Absatz 1 Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B9 erhalten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Die bestehende Rechtslage sieht zwar bereits unterschiedliche Beschwerde- und Untersuchungsmöglichkeiten vor. Bisher gibt es aber für die genannten Polizeien des Bundes, jenseits des Petitionswesens oder des Gerichtsweges, keine unabhängige Stelle außerhalb der behördlichen Polizeistrukturen, an die sich Bürgerinnen und Bürger sowie die Beschäftigten dieser Polizeien gleichermaßen wenden können. Mit dem Amt der oder des Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag wird diese Lücke geschlossen und werden die bereits jetzt existierenden rechtlichen Möglichkeiten um eine wichtige Dimension ergänzt und erweitert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes ist eine Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich, die im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das neue Amt einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag unterliegt hinsichtlich der eigenen organisatorischen Struktur und Arbeitsweise sowie allgemeiner statistischer Informationen einer Auskunftspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die dadurch bedingten zusätzlichen Bürokratiekosten sind als gering einzuschätzen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag entsteht durch das neue Amt der oder des Polizeibeauftragten des Bundes zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Wie hoch dieser ausfallen wird, lässt sich derzeit nicht beziffern. Dies wird davon abhängen, wie das neue Amt angenommen und genutzt werden wird. Es erscheint wahrscheinlich, dass die absolute Anzahl von Eingaben durch Schaffung des neuen Amtes zunehmen wird. Möglich ist auch, dass eine Verlagerung stattfindet in dem Sinne, dass Beschwerden, die bisher direkt an die Polizeibehörden des Bundes adressiert worden wären, künftig an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes gerichtet werden. Aber auch dann wird bei den Polizeibehörden des Bundes Erfüllungsaufwand entstehen, da diese verpflichtet sind, durch Stellungnahmen, Auskünfte und Akteneinsichtsrecht die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes zu unterstützen. Bei der Unterstützung des neu eingerichteten Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes handelt es sich für die Polizeibehörden des Bundes um eine neue Aufgabe.

Auch innerhalb der Bundestagsverwaltung wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, da die oder der Polizeibeauftragte des Bundes und ihre bzw. seine Beschäftigten der administrativen Einbettung in die und der Unterstützung durch die Bundestagsverwaltung bedürfen. Solange der Umfang des Personalkörpers des neuen Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes nicht beziffert ist, lässt sich diese Mehrbelastung nicht quantifizieren.

Eine Mehrbelastung des Parlamentsbetriebs wird in dem Ausmaß entstehen, wie Eingaben eingehen und Berichte verfasst werden. Auch hier ist eine Quantifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Für Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung entstehen, der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes bei den erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9148 (neu) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Wunsch der eingebenden Person sichert ihr die oder der Polizeibeauftragte des Bundes Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Sollte der Sachverhalt straf- oder disziplinarrechtlich oder mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten relevant sein, so ist die eingebende Person von der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes darauf hinzuweisen, dass sie oder er als Zeugin oder als Zeuge aufzuführen ist. Hält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Aufhebung der Vertraulichkeit für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen, so berät sie oder er die eingebende Person entsprechend. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes entscheidet über die Weitergabe der Informationen über die Identität der eingebenden Person.“
 - c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe eingeschendet haben, Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten im Einzelfall oder Dritte anhören, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag betroffen ist.“
3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nur im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ ersetzt.
4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung einer Genehmigung für die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Fraktionen“ durch die Wörter „einer oder mehrerer Fraktionen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Zur oder zum Polizeibeauftragten des Bundes ist jede oder jeder Deutsche wählbar, die oder der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens zwei Drittel“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages wirksam.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
7. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „B6“ durch die Angabe „B9“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt“ eingefügt.

Berlin, den 17. Januar 2024

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Petra Nicolaisen
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Steffen Janich
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Hartmann, Petra Nicolaisen, Dr. Irene Mihalic, Manuel Höferlin und Steffen Janich

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9148 (neu)** wurde in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 66. Sitzung am 13. Dezember 2023 hatte der Ausschuss für Inneres und Heimat den Gesetzentwurf beraten und die Annahme in geänderter Fassung empfohlen (Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 20/9784).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 15. Dezember 2023 gemäß § 82 Absatz 3 GO-BT den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9148 (neu) und die Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/9784 an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie die mitberatenden Ausschüsse zurückverwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat im Umlaufverfahren am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9148 (neu) in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 46. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9148 (neu) in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 84. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9148 (neu) in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 73. Sitzung am 17. Januar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9148 (neu) in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 einvernehmlich beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich zehn Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 62. Sitzung am 27. November 2023 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 62. Sitzung (Protokoll 20/62) verwiesen.

In seiner 66. Sitzung am 13. Dezember 2023 hatte der Ausschuss für Inneres und Heimat den Gesetzentwurf beraten und die Annahme in geänderter Fassung empfohlen. Hierzu sowie zu den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 20/9784 verwiesen. In seiner 145. Sitzung am 15. Dezember 2023 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 82 Absatz 3 GO-BT den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9148 (neu) und die Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/9784 an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie die mitberatenden Ausschüsse zurückverwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9148 (neu) in seiner 68. Sitzung am 17. Januar 2024 erneut beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)357 neu, der zuvor mit gleichem Stimmresultat angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/9148 (neu) verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)357 neu vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es sind Gründe denkbar, wegen derer eine Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes verzögert erfolgen kann. Eingabeberechtigten Personen könnte erst im Zusammenhang mit anderen Fällen oder späterer Berichterstattung die Bedeutung eines Sachverhalts gewahrt werden. Die bisher vorgesehene Frist von drei Monaten wird deshalb auf sechs Monate verlängert. Die Information auch über länger als drei Monate zurückliegende Sachverhalte kann für das Aufdecken struktureller Mängel oder Fehlentwicklungen wichtig sein. Die Begrenzung der Frist auf sechs Monate gewährleistet, dass sich der Polizeibeauftragte vorrangig mit aktuellen Fällen befasst.

Zu Buchstabe b

In Absatz 6 wurden sprachliche Anpassungen entsprechend den Regelungen im Hinweisgeberschutzgesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe c

In Absatz 7 wurde der Verweis auf Absatz 1 des § 9 Hinweisgeberschutzgesetz klargestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll die Befugnis haben, nicht nur die eingebenden Personen oder Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten, sondern auch weitere Personen wie z. B. Zeugen anzuhören. Dies ist vielfach auch im Landesrecht entsprechend geregelt (§ 16 Absatz 2 BürgBG BE; § 7 Absatz 3 BremPolBAufG; § 15 Absatz 5 PetBüG M-V; § 16 Absatz 4 Satz 3 BüPolBG SH). Eine Einbindung vielfältiger Perspektiven auf die Arbeit der Polizeibehörden des Bundes kann das Vertrauen in die oder den Polizeibeauftragten des Bundes stärken. Deshalb wird der Kreis der Personen, die angehört werden können, um Dritte erweitert.

Zu Buchstabe b

Stellungnahmen, Auskünfte oder Akteneinsicht nach § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 dürfen nach § 4 Absatz 6 der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes nur aus zwingenden, dazulegenden Geheimhaltungsgründen verweigert werden. Für die Polizei beim Deutschen Bundestag wird diese Entscheidung nach § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages übertragen. Dies entspricht der Entscheidungsebene in § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1, wonach die Entscheidung auf Ebene der Bundesministerin oder des Bundesministers getroffen wird. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Deutschen Bundestages aus. Die Präsidentin oder der Präsident ist als Inhaberin oder Inhaber der Polizeigewalt zugleich Leiterin bzw. Leiter der Polizei beim Deutschen Bundestag.

Zu Nummer 3

Durch die Ersetzung der Wörter „nur im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ soll klargestellt werden, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes auch dann eine Sachverhaltsaufklärung durchführen können

soll, wenn sich ein Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht herstellen lässt. Der Staatsanwaltschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Zudem obliegt es nach Satz 1 weiterhin der Einschätzung der das Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren führenden Stelle, ob der jeweilige Ermittlungserfolg als gefährdet zu betrachten ist.

Zu Nummer 4

Es wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet, da sie oder er das Hausrecht und die Polizeigewalt im Deutschen Bundestag ausübt.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es wird klargestellt, dass die Fraktionen des Bundestages nicht einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen müssen, sondern dass mindestens einer einzelnen Fraktion oder auch mehreren Fraktionen gemeinsam ein Vorschlagsrecht zusteht.

Zu Buchstabe b

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht werden ergänzt, da diese bisher nicht vorgesehen waren.

Zu Buchstabe c

Aus der Änderung unter Buchstabe b ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen betreffend die Nummerierung der Absätze.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Statt im Gesetz die Eidesformel auszuformulieren, wird auf die entsprechende Formel im Grundgesetz verwiesen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird klargestellt, dass zur Abwahl der oder des Polizeibeauftragten eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages benötigt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird dem Absatz 4 angefügt.

Zu Buchstabe d

Satz 1 kann ersatzlos entfallen, da der materielle Regelungsgehalt in Absatz 4 Satz 3 – neu – enthalten ist.

Zu Nummer 7

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe B9 erhalten.

Zu Nummer 8

Diese Anpassung entspricht der Regelung im Bundesministergesetz (§ 6 b Absatz 1 Satz 1).

2. Die Zurückweisung erfolgte ausschließlich wegen formeller Mängel. Deshalb gelten die in der Ausschusssitzung am 13. Dezember 2023 im Grundsatz zur Schaffung eines neuen Amtes einer oder eines Polizeibeauftragten des Bundes vorgetragene(n) Begründungen der Fraktionen fort:

Die **Koalitionsfraktionen** erklären: „Auch nach Würdigung der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Heimat bzw. der eingegangenen Stellungnahmen geht der Ausschuss für Inneres und Heimat davon aus, dass der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes gemäß § 6 Absatz 7, Absatz 8 Polizeibeauftragengesetz-E in Verbindung mit § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative, Absatz 3 StPO ein Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht zusteht. Nach dem ‚Doppeltürmodell‘ des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 130, 151; NJW 2014, 1581; NJW 2020, 2699) ist für die miteinander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, aus denen sich ein Datenaustausch zusammensetzt, jeweils eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich. § 6 Absatz 8 Polizeibeauftragengesetz-E in Verbindung mit § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative StPO ermöglicht es, dass Auskünfte bzw. Akteneinsichtnahmen unter den weiteren Voraussetzungen des § 474 Absatz 3 StPO auf Ersuchen der oder des Polizeibeauftragten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften gewährt werden dürfen (Ausgangstür im Sinne des ‚Doppeltürmodells‘). Denn gemäß § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative StPO sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen. Als hoheitlich tätige Stelle stellt der Polizeibeauftragte des Bundes eine öffentliche Stelle im Sinne des § 474 Absatz 2 StPO dar. § 6 Absatz 8 Polizeibeauftragengesetz-E regelt als besondere Vorschrift, dass durch Gerichte und Staatsanwaltschaften der oder dem Polizeibeauftragten von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen, wenn die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für Zwecke der Untersuchung durch die oder den Polizeibeauftragten erforderlich ist. § 6 Absatz 7 Polizeibeauftragengesetz-E bildet korrespondierend damit die Rechtsgrundlage für Auskunfts- oder Akteneinsichtersuchen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes an Gerichte und Staatsanwaltschaften und für die weitere Verarbeitung der dadurch erlangten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Untersuchung und stellt damit die Eingangstür im Sinne des ‚Doppeltürmodells‘ des Bundesverfassungsgerichts dar.“

Die **Fraktion der SPD** ergänzt, dass die Anhörung aufgezeigt hätte, dass im Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht das Verhältnis des oder der Polizeibeauftragten zu anderen Gesetzen sowie zu Gerichten und Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die Akteneinsicht klargestellt werden müsse. Deswegen hätten sich die Koalitionsfraktionen entschieden, eine gemeinsame Erklärung zu § 474 Absatz 2 StPO abzugeben, damit diese als Protokollerklärung in die Beschlussempfehlung aufgenommen werden könne. Dies entspreche durchaus parlamentarischer Praxis. Mit dem Amt des oder der Polizeibeauftragten werde etwas Neues, und zwar ein Ansprechpartner für die Parlamentarier geschaffen. Das Amt werde dazu beitragen, dass auch der Blickwinkel der Polizeien eingenommen werden könne und es sei eben kein Instrument des Misstrauens. In den Änderungsantrag hätten auch die weiteren Ergebnisse aus der Anhörung Einzug gefunden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisiert, dass die Abgabe der Erklärung zur Aufnahme in die Beschlussempfehlung, die eigentlich einen weiteren Änderungsantrag enthalte, eine dem Ausschuss völlig fremde Vorgehensweise sei. Die öffentliche Anhörung habe aus allen Reihen der Sachverständigen sehr viele kritische Stimmen hervorgebracht. In dem Änderungsantrag seien die wesentlichen Hinweise der Experten nicht berücksichtigt worden. Zum einen verfolge der Entwurf weiterhin einen konfrontativen und keinen vermittelnden Ansatz und bei der Betrachtung der Polizeibeauftragten der Länder seien deren unterschiedliche Konzeptionen und Stellenbeschreibungen völlig außer Acht gelassen worden. Die Ausstattung des Polizeibeamten mit einer Palette von Kompetenzen, wie Akteneinsichts-, Anhörungs- und Befragungsrechte, führe natürlich dazu, dass die Bundespolizei an dieser Stelle auf die Barrikaden gehe. Dieses implizierte Misstrauen sei nicht gerechtfertigt. Noch gravierender seien allerdings die verfassungsrechtlichen Bedenken aus der Anhörung. Denn durch die Schaffung des Amtes eines Polizeibeauftragten entstehe ein wirklicher Konflikt mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum die Stelle mit dem Änderungsantrag in die Besoldungsgruppe B9 aufgewertet werde. Den Gesetzentwurf inklusive des Änderungsantrags lehne sie mit aller Entschiedenheit ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, dass Kritik aus der Anhörung im Änderungsantrag berücksichtigt worden sei. Auch die Kritik, der Polizeibeauftragten des Bundes sei mit zu weitreichenden Kompetenzen ausgestattet, sei unbegründet, da er über ähnlich weitreichende Kompetenzen verfügen werde, wie die Beauftragten der Bundesländer. Es sei auch gut, dass es diese Kompetenzen gebe, weil es sich beim Polizeibeauftragten des Bundes vor allen Dingen um ein Hilfsorgan des Deutschen Bundestages zur Kontrolle der polizeilichen Arbeit des Bundes handle, mit dem es gelingen werde, einen besseren Einblick in die polizeiliche Alltagspraxis zu erhalten, damit das Parlament auch in bestimmten Fällen die Arbeit der Polizeien des Bundes bewerten könne, um gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf gesetzlicher Art oder im Umgang mit den Polizeien des Bundes ausmachen

zu können. Die Besoldungsstufe sei begründet, da die Beauftragten zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes ähnlich eingestuft seien und die Aufgaben der Ämter einander glichen. Das Gesamtbild, wie es um die Arbeit der Polizei des Bundes bestellt sei, und über das man informieren wolle, umfasse die polizeiliche Perspektive als auch die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger, die mit polizeilichem Handeln konfrontiert seien. Das solle letztendlich die Arbeit der Polizeien verbessern. Wenn das Parlament diesen vertieften Einblick in die Arbeit der Polizei habe, dann könne man sich mit Wertschätzung und Vertrauen begegnen und verstehen, dass mit den erlangten Informationen die Arbeit der Polizei verbessert werde.

Die **Fraktion der FDP** hält den Gesetzentwurf für einen guten Kompromiss. Dies habe das breite Spektrum an Meinungen in der öffentlichen Anhörung gezeigt und die Wahrheit liege eben oft in der Mitte. Die Anhörung habe auch gezeigt, dass in den Ländern die Polizeibeauftragten sehr positiv aufgenommen würden und dass sich die Befürchtung eines Generalverdachts gegen die Polizeien nicht bewahrheitet habe. Ein Polizeibeauftragter, der dem Parlament beigelegt ist, um auch den Polizeien zur Seite zu stehen, indem zum Beispiel strukturelle Fehlentwicklungen untersucht werden, sei im ureigenen Interesse der Polizistinnen und Polizisten selbst. Der Polizeibeauftragte werde nicht in Konkurrenz zu Staatsanwaltschaften und Dienstaufsichten stehen oder sich um die Bewertung von Einzelfällen kümmern, sondern seine primäre Aufgabe sei, sich den Strukturfehlerentwicklungen in der Polizei zu nähern und sie aufzuklären. Ganz bewusst habe man ihn deswegen auch nicht mit eigenen Rechtsfolgsmöglichkeiten ausgestattet. Die gemeinsame Erklärung der Koalitionsfraktionen enthalte keine Änderungen zum Gesetzentwurf und diene allein der Klarstellung. Dies sei ein parlamentarisch übliches Verfahren.

Die **Fraktion der AfD** hält die Begrifflichkeit der „strukturellen Mängel und Fehlentwicklung“ für zu unbestimmt. Der Gesetzentwurf lasse außerdem offen, inwieweit die Auskunftspflicht von Polizisten mit datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen zugunsten von Dritten im Sinne der DSGVO kollidiere. Außerdem müsse die Person des Polizeibeauftragten über keinerlei Fachkenntnisse als Einstellungsvoraussetzung verfügen und die Besoldung nach der Stufe B9 sei viel zu hoch. Der Änderungsantrag beinhalte gravierende Verstöße gegen die Rechtsförmlichkeit, weil die Normen nicht aufeinander abgestimmt seien und könne daher nicht beschlossen werden. So sei in dem Änderungsantrag vorgesehen, § 3 Absatz 6 inhaltlich an Absatz 5 zu hängen. Nicht geregelt sei sodann, dass Absatz 6 dann auch entsprechend erlösche, was einen § 3 Absatz 5 und Absatz 6 mit nahezu identischem Wortlaut zur Folge habe. Das sei nicht abstimmungsfähig.

Berlin, den 17. Januar 2024

Sebastian Hartmann
Berichterstatte

Petra Nicolaisen
Berichterstatte

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatte

Manuel Höferlin
Berichterstatte

Steffen Janich
Berichterstatte